

### 3. Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)

Vom 4. Dezember 1934  
(RGBl. I S. 1223, BGBl. III - 751 - 1)

#### § 1

(1) Zur Sicherung der deutschen Mineralversorgung wird der *Reichswirtschaftsminister*<sup>1</sup> mit der Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten betraut und ermächtigt, mit der Untersuchung sowie der Sammlung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse die Preußische *Geologische Landesanstalt*<sup>2</sup> und die geologischen Anstalten der übrigen Länder<sup>3</sup> zu beauftragen.

(2)<sup>4</sup> . . .

(3)<sup>4</sup> . . .

1. Die Zuständigkeit ist jetzt auf die Länder übergegangen (Art. 83 GG).
2. Durch die Auflösung Preußens (KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABl. S. 262) ist die Vorschrift insoweit überholt. Vgl. Anm. 3.
3. Über die heute bestehenden geologischen Anstalten der Länder vgl. Anm. 1 zu § 1 der Ausführungsverordnung - Anh. A I 3a
4. Abs. 2 und 3 sind durch die staatsrechtliche Entwicklung überholt.

#### § 2

(1) Den mit der Durchführung der geologischen und geophysikalischen Erforschung des Reichsgebietes von den in § 1 bezeichneten Anstalten beauftragten Personen haben die Berechtigten das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme der Wohngebäude, und die Vornahme der Untersuchungsarbeiten jederzeit zu gestatten. Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme bestimmter Grundstücke entgegenstehen, haben sich die Beauftragten wegen Überlassung solcher Grundstücke mit der jeweils zuständigen Behörde vorher ins Benehmen zu setzen.

(2) Etwaige durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt<sup>1</sup>.

1. Der Ersatzanspruch ergibt sich unmittelbar aus § 2 Abs. 2. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vor allem §§ 249ff. BGB) gelten insbesondere für die Art und Weise der Schadensersatzleistung.

#### § 3

(1) Wer für eigene oder fremde Rechnung geophysikalische Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes ausführt, ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten das Gebiet und den voraussichtlichen Umfang der Messungen sowie das hierbei anzuwendende Verfahren der zuständigen Anstalt (§ 1) anzuzeigen<sup>1</sup> und ihr demnächst das Ergebnis der Untersuchungen unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mitzuteilen. Auf Verlangen ist weitere erschöpfende Auskunft zu erteilen.

(2) In gleicher Weise ist derjenige, der für eigene oder fremde Rechnung solche Arbeiten bereits ausgeführt hat, verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Anstalt unverzüglich die in Absatz 1 aufgeführten Angaben zu machen<sup>1</sup>.

1. Die Entgegennahme der Anzeige und der sonstigen Angaben ist gebührenfrei.

#### § 4

(1) Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen müssen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, der zuständigen Anstalt (§ 1) angezeigt werden<sup>1</sup>.

(2) [Übergangsvorschrift].

1. Vgl. Anm. 1 zu § 3.

#### § 5

(1) Den beauftragten Personen (§ 2) steht der Zutritt zu allen Bohrungen und sonstigen Aufschlüssen im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit offen.

(2) Auf Verlangen hat der Bohrunternehmer (§ 4) diesen Personen die Bohrproben und sonstiges Beobachtungsmaterial vorzulegen, auch hat er ihnen erschöpfende Auskunft über die Aufschlußergebnisse zu erteilen. Bohr- und sonstige Gesteinproben dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Anstalt (§ 1) oder ihrer Beauftragten vernichtet werden; auf Anfordern sind sie der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

#### § 6

(1) Wer auf Grund staatlicher Ermächtigung oder eines Vertrages mit dem Grundeigentümer zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl berechtigt ist oder eine Option auf den Abschluß eines solchen Vertrages besitzt oder erhält, ist verpflichtet, der zuständigen Anstalt (§ 1) durch Vermittlung der Landesbergbehörden unverzüglich eine Karte einzureichen, die den räumlichen Umfang des Gebietes die Lage der darin vorhandenen Bohrungen auf die mit Angabe ihrer Teufe und die bereits geophysikalisch untersuchten Flächen nachweist.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft den Grundeigentümer, der auf seinen Grundstücken geophysikalische Untersuchungen oder Bohrungen für Erdöl ausgeführt hat oder für seine Rechnung durch andere ausführen läßt.

(3) Für Einzeldarstellungen sind Sonderkarten vorzulegen.

(4) [Übergangsvorschrift].

(5) Jede Veränderung der in den Karten darzustellenden Verhältnisse hat der Verpflichtete unverzüglich anzuzeigen<sup>1</sup>.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 3.

#### § 7

Die Anzeige oder Einreichung durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 Verpflichteten von der Meldepflicht.

## § 8

Die bergrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 9

Die Beamten, Angestellten und Beauftragten der in § 1 bezeichneten Anstalten sind zur Geheimhaltung der auf Grund dieses Gesetzes zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

## § 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des f 2 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 3, 4, 5, 6 und 9 werden mit Geldstrafe bestraft<sup>1</sup>.

1. Von 5 bis 10000 Deutsche Mark (§ 27 StGB).

## § 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) [überholt].

(3) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der *Reichswirtschaftsminister* beauftragt<sup>1</sup>.

1 . Vgl. Ausführungsverordnung v. 14. 12. 1934 - Anh. I 3a.

### **3a. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)**

Vom 14. Dezember 1934

(RGBl. I S.1261, ber. RGBl. 1935 I S. 7 - BGBl. III 751 - 1 - 1)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1223) wird verordnet:

#### Artikel 1 (zum § 1)

(1) Mit der Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten sowie mit der Sammlung und Bearbeitung der gewonnenen Ergebnisse werden beauftragt:

1. für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg das Geologische Landesamt in Freiburg i. Br.,<sup>1</sup>

2. für das Gebiet des Freistaates Bayern die *Geologische Landesuntersuchung am Bayerischen Oberbergamt* in München, Ludwigstr. 16<sup>2</sup>

3. für das Gebiet des Freistaates Hamburg das *Geologische Staatsinstitut in Hamburg, Lübecker Tor 22*<sup>3</sup>.

4. für das Gebiet des Freistaates Hessen<sup>4</sup> das Landesamt für Bodenforschung,  
5<sup>5</sup> . . . .

6. für das Gebiet *des Freistaates Preußen*<sup>6</sup> *sowie der Freistaaten*<sup>6</sup>. . . *Braunschweig, Bremen, Lippe-Detmold, Lübeck, Oldenburg und Schaumburg-Lippe die Preußische Geologische Landesanstalt in Berlin N 4, Invalidenstr. 44,*

7.<sup>5</sup> . . .

8.<sup>5</sup> . . .

9.<sup>5</sup> . . .

(2)<sup>7</sup>

(3)<sup>7</sup>

1. Fassung durch VO d. Landes Baden-W. v. 22. 9. 1952 (GBl. S. 36). Anschrift: Alberstr. 5 .

2. Jetzt Bayer. Geologisches Landesamt, München 22, Prinzregentenstr. 28.

3. Jetzt: Geologisches Landesamt Hamburg, Hamburg, Rothenbaumchaussee 64a.

4. Vgl. Hessische VO v. 26. 6. 1946 (GVBl. S. 173); Anschrift jetzt Wiesbaden, Mainzer Str. 25 Leberberg 9-11.

5. Nr. 5, 7, 8 und 9 gegenstandslos.

6. Vgl. ferner insbesondere für das Gebiet des ehemaligen Freistaates Preußen nunmehr: Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, Westwall 124 (VO v. 12. 3. 1957 - GVBl: S. 61);

Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung Hannover, vgl. (**Anh. J 1 17**).

Geologisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainz, Flachmarktstr. 9 (Verfügung des Ministerpräsidenten v. 28. 3. 1953 - MinBl. S. 175);

Geologisches Landesamt des Saarlandes, Ensheim/Saar, Flughafengebäude (MErl. v. 23. 4. 1957 - Bek. v. 11. 7. 1957 - ABl. S. 595);

Schleswig-Holstein: Landesanstalt für angewandte Geologie in Kiel (Verwaltungsanordnung v. 30. 10. 1950 - ABl. S. 491);

Zweigstelle Bremen des Amts für Bodenforschung. Bremen, Am Wasserwerk (VO v. 23. 1. 1951 - GBl.- S. 13) ;

7. Abs. 2 u. 3 sind gegenstandslos geworden; vgl. Erl. d. Bundesministers für Wirtschaft v. 26. 11. 195s (BANZ Nr. 230 = BWMBI S. 583) über die Errichtung einer Bundesanstalt für Bodenforschung.

#### Artikel 2 (zum § 3)

(1) Für die Meldepflicht kommt es nicht darauf an, ob die Untersuchung von einer Privatperson, Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder dergleichen ausgeführt wird.

(2) Dasselbe gilt für die in den §§ 4 und 6 bestimmte Anzeige- und Einreichungspflicht.

(3) Die Anzeige usw. ist an die nach Artikel 1 Örtlich zuständige Anstalt zu richten.

#### Artikel 3 (zum § 4)

(1) Die Anzeige über die mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Bohrung;
2. Bezeichnung des Bohrpunktes durch eine Pause nach dem Messtischblatt oder durch eine einfache Zeichnung mit Eintragung der Entfernungen von leicht erkennbaren Richtpunkten;
3. Zweck der Bohrung;
4. Art der Voruntersuchung, auf Grund deren die Bohrung unternommen wird;
5. Art des Bohrverfahrens.

(2) Die Mitteilung der Bohrergebnisse hat unter Benutzung des von der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40, herausgegebenen Vordrucks zu erfolgen. Der Erfolg der Bohrung ist genau anzugeben. Bei Wasserbohrungen sind Angaben über das Ergebnis des Pumpversuchs und über die Beschaffenheit des Wassers zu machen.

#### Artikel 4 (zum § 5)

(1) Welche Behörden als Aufsichtsbehörden im einzelnen zuständig sind (Polizeibehörden, Bergbehörden usw.), richtet sich nach der bestehenden landesrechtlichen Regelung.

(2) Für die Befahrung von Bergwerken ist außerdem die vorherige Anmeldung bei dem Bergwerksbesitzer (Werksdirektor, Betriebsleiter) erforderlich.

#### Artikel 5 (zum § 6)

(1) Die Einreichung der Kartenunterlagen über die Erdölberechtigungen hat in zwei Stücken bei den Landesbergbehörden, und zwar den Mittelbehörden zu erfolgen. In Betracht kommen danach

- in *Preußen*<sup>1</sup> die Oberbergämter in Clausthal-Zellerfeld, Dortmund und Bonn,
- in Bayern das Oberbergamt in München, . . .
- in Baden-Württemberg<sup>2</sup> das Oberbergamt in Freiburg i. Br.,
- in Hessen die *Obere Bergbehörde in Darmstadt*<sup>3</sup>
- in *Braunschweig* das *Landesbergamt in Braunschweig*<sup>1</sup>.

Soweit in den übrigen Ländern eine obere Bergbehörde nicht vorhanden ist, tritt an ihre Stelle die zuständige oberste Landesbehörde<sup>4</sup>.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Bergbehörden geben ein Stück der Kartenunterlagen an die nach Artikel 1 zuständige geologische Anstalt unmittelbar weiter. Eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der eingetragenen Erdölberechtigungen findet nicht statt.

(3) Der Maßstab der Karten soll im allgemeinen 1 : 100000 betragen, sofern nicht der Übersichtlichkeit halber im Einzelfall oder für Einzeldarstellungen ein größerer Maßstab erforderlich ist.

(4) In den bereits durch zahlreiche Bohrungen auf Erdöl aufgeschlossenen Gebieten entscheidet die nach Absatz 1 zuständige Bergbehörde über den Umfang der auf den Karten zu machenden Angaben.

1. Für die Länder Bremen (Abkommen v. 16. 12. 1955/14. 8. 1956). Hamburg (Ges. v. 1. 10. 1957 - GVBl. S. 442 i.V.m.d. Abkommen v. 23. 3. 1957/12. 6. 1957) Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mittlere (obere) Bergbehörde das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld. Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen die Oberbergämter Bonn und Dortmund. Für das Land Rheinland-Pfalz ist ein eigenes Oberbergamt in Bad Ems errichtet (VO v. 11. 11. 1948 - GVBl. S. 412). Im Saarland ist mittlere Bergbehörde das Oberbergamt Saarbrücken. Über Hessen vgl. Anm. 3, über Baden-Württemberg Anm. 2.

#### Artikel 6 (zum § 8)

Die bergrechtlichen Vorschriften bleiben auch bezüglich der den Bergbehörden gegenüber bestehenden Anzeigepflichten völlig unberührt; insbesondere bleibt auch § 5 des Preußischen Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 493) weiter in Kraft.

#### Artikel 7 (zu den §§ 9 und 10)

Für die Beamten und Angestellten der in Artikel 1 bezeichneten geologischen Anstalten folgt die Geheimhaltungspflicht, die auch ihnen mit Rücksicht auf die in den §§ 2 bis 6 begründete weitgehende Anzeige- und Auskunftspflicht nochmals ausdrücklich auferlegt ist, schon aus der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses. Die Frage, ob im Einzelfalle eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, unterliegt daher bei diesen Beamten und Angestellten zunächst der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Der Reichswirtschaftsminister